

Geschäftsordnung des "Informellen Ausschusses von EU-Datenschutzbehörden" gemäß dem EU-US Datenschutzschild

Der „informelle Ausschuss der EU-Datenschutzbehörden“ (im Folgenden: „Ausschuss“) wird gemäß des Erwägungsgrunds 49 ff. des Durchführungsbeschlusses der Kommission C(2016) 4176 vom 12. Juli 2016 (im Folgenden: Privacy Shield) und des ergänzenden Grundsatzes III.5 (Funktionsweise der Ausschusses der Datenschutzbehörden) in Anhang II eingerichtet.

Der Ausschuss ist zuständig, US-Unternehmen verbindliche Empfehlungen bei ungelösten Beschwerden von Einzelpersonen über den Umgang mit personenbezogenen Daten zu erteilen, die aus der Europäischen Union (im Folgenden: EU) im Rahmen des Datenschutzschilds übermittelt wurden. Die Anrufung [des Ausschusses] kann entweder direkt durch Einzelpersonen oder durch das US-Unternehmen erfolgen. Der Ausschuss wird sich bemühen, die Empfehlung so schnell abzugeben, wie es die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens erlaubt. Grundsätzlich wird der Ausschuss sich bemühen, die Empfehlung binnen 60 Tagen nach Eingang einer Beschwerde von einer Einzelperson oder einer Anrufung der betreffenden Organisation abzugeben, und falls möglich, noch schneller. Allerdings wird die Empfehlung erst erteilt, nachdem beide Seiten der Streitsache ausreichend Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen und alle von ihnen gewünschten Beweise vorzulegen.

Die folgende Geschäftsordnung gibt einen Leitfaden zur Arbeitsweise des Gremiums.

1.) Die Feststellung der Zuständigkeit des EU-Ausschusses

Die Datenschutzbehörde (im Folgenden: DSB), die eine Beschwerde oder Anrufung erhalten hat, wird beurteilen, ob der Ausschuss für die Bearbeitung der Beschwerde oder Anrufung zuständig ist.

Der Ausschuss ist nur für Organisationen zuständig, die sich zur Zusammenarbeit mit den DSB verpflichtet haben oder die die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erhobenen Beschäftigtendaten verarbeiten. Die Zuständigkeit des Ausschusses kann auf der Datenschutzschild-Website des US Department of Commerce¹ (Handelsministerium) überprüft werden¹.

Wenn der Ausschuss nicht zuständig ist, dann wird die Datenschutzbehörde, die eine Beschwerde/Anrufung erhalten hat, beurteilen, ob sie aufgrund ihrer Zuständigkeit für den EU-Datenexporteur die am besten geeignete Stelle zur Bearbeitung der Beschwerde oder der Anrufung wäre und/oder wird die Möglichkeit prüfen, den Fall an das Handelsministerium der USA (im

¹Dies erfolgt durch Eingabe des Namen der Organisation in das Suchfeld innerhalb der Datenschutzschild-Liste, durch Anklicken der Bezeichnung der Organisation, und dann durch Klicken auf die Schaltfläche „Fragen oder Beschwerden?“; bei Zuständigkeit des Gremiums wird darauf als „EU Datenschutzbehörden (DSB)“ Bezug genommen.

Folgenden: DoC), die US-Bundeshandelskommission (im Folgenden: FTC²) oder an das amerikanische Verkehrsministerium (im Folgenden: DoT) zu verweisen.

Wenn das Gremium zuständig ist, müssen die federführende DSB und die als Co-Prüfer handelnden DSB benannt werden.

2.) Die Benennung der federführenden DSB und der als Co-Prüfer fungierenden DSBs

Für die Bearbeitung der Beschwerde oder der Anrufung wird der Ausschuss von einer DSB, die als federführende Datenschutzbehörde fungiert, und von anderen, als Co-Prüfer bestimmten DSBs gebildet.

Die Entscheidung, welche DSB als federführende und als Co-Prüfer fungieren werden, sollte zeitnah getroffen und grundsätzlich innerhalb von **zwei Wochen** nach Eingang der ersten Beschwerde/Anrufung bestätigt werden.

Die Bestimmung der federführenden DSB

Grundsatz

Als allgemeine Regel sollte die nationale DSB, bei der eine Beschwerde von einer Einzelperson oder eine Anrufung durch ein zertifiziertes US-Unternehmen eingeht, die federführende DSB für die Bearbeitung der Beschwerde oder der Anrufung innerhalb des Ausschusses sein.

Wenn gleiche oder sehr ähnliche Beschwerden/Anrufungen bei mehreren DSB eingereicht werden, dann ist davon auszugehen, dass die DSB, die eine Beschwerde/Anrufung zuerst erhalten hat, als federführende Datenschutzbehörde fungiert.

Ausnahmen

In Ausnahmefällen kann eine andere DSB als federführend bestimmt werden. Dies kann vorkommen, wenn die Beschwerde eine Datenübermittlung betrifft, die im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verarbeitung gemäß Artikel 4 (23) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) steht. In einer solchen Situation soll die federführende DSB gemäß Artikel 56 der DS-GVO (d. h. die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Datenexporteurs) entscheiden, ob sie als federführende DSB auch für die Bearbeitung der Beschwerde im Gremium fungieren wird.

Bestimmung der Co-prüfenden DSB

In der Regel sollte es zwei Co-Prüfer geben. Unter zweckdienlichen Umständen kann der Ausschuss erweitert werden, wenn mehr als zwei DSB an der Teilnahme im Ausschuss interessiert sind und ein besonderes Interesse geltend machen können.

²Die Verweisung an die FTC scheint nur in Fällen mit systematischem Charakter sinnvoll zu sein, d. h. bei systembezogenem Fehlverhalten. Die DSB wird jedoch auch Fälle verweisen, die zusammen mit anderen möglicherweise auf einen Fehler in den Systemen und Verfahren eines US-Unternehmens hinweisen.

Wenn die federführende DSB im Sinne von Artikel 56 sich, wie oben dargelegt, für die Übernahme des Falls entscheidet, sollten die betroffenen DSB (Art. 4 (22)DS-GVO) als Co-Prüfer fungieren.

In den Fällen, in denen weniger als zwei DSB ein Interesse an der Funktion als Co-Prüfer bekunden, hat die federführende DSB das Vorrecht, bis zu zwei Co-Prüfer bestimmen. Bei der Auswahl der Co-Prüfer sollte die federführende DSB insbesondere solche DSB berücksichtigen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der EU-Hauptsitz oder bedeutende Tochterunternehmen der Gruppe des US-Unternehmens – sofern vorhanden - befinden. Weitere Kriterien sind u. a. der Ort, an dem die betreffende Datenverarbeitung in der EU durchgeführt wird, der Ort in der EU, von dem aus die meisten Datenübermittlungen stattfinden, der Ort, in dem eine große Zahl von Einzelpersonen von dem angeblichen Verstoß betroffen sein könnten, spezielles Fachwissen bei einer gewissen DSB und verfügbare Ressourcen. Die federführende DSB sollte auch die Notwendigkeit des einheitlichen Ausbaus von Erfahrung bei der Fallbearbeitung bei den DSB in Betracht ziehen.

3.) Aufgaben der DSB, die eine Beschwerde/Anrufung erhält

- Prüfung, ob der Ausschuss die zuständige Stelle für die betreffende Beschwerde/Anrufung ist (im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erhobene Beschäftigendaten oder die Verpflichtung des US-Unternehmens, sich der Aufsicht durch die EU-DSB zu unterwerfen)
- wenn dies nicht der Fall ist, Weiterleitung der Beschwerde an die zuständige Stelle (z. B. „EU-Zentralstelle“ für den Ombudsstellen-Mechanismus, DoC, FTC) und Unterrichtung des Beschwerdeführers/anrufenden Unternehmens
- sofern zweckdienlich, Aufforderung an und erforderlichenfalls Hilfestellung für den Beschwerdeführer sich zunächst der von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Beschwerdemöglichkeiten zu bedienen
- Unterrichtung aller Mitglieder der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP29) sofort nach Erhalt der Beschwerde/Anrufung
- falls erforderlich, Suche nach federführender DSB und Bestellung von Co-Prüfern
- dient als zentrale Anlaufstelle für den Beschwerdeführer während des gesamten Ausschussverfahrens und Durchführung der Kommunikation zwischen und mit dem Ausschuss, unabhängig davon, ob die DSB federführend tätig ist oder nicht.
- stellt alle erforderlichen Übersetzungen (zumeist in die und aus der englischen Sprache oder gegebenenfalls andere Sprachen) bereit, die aus dem Schriftwechsel mit dem Beschwerdeführer, dem DoC, der FTC oder anderen staatlichen US-Organen über den Ausschuss hervorgehen, unabhängig davon, ob die DSB federführend tätig ist oder nicht.

4.) Die Pflichten der federführenden DSB

Die Pflichten der federführenden Behörde umfassen folgendes:

- dient als alleinige Anlaufstelle für das betreffende US-Unternehmen bzw. für das anrufende Unternehmen während des gesamten Verfahrens im Ausschuss und organisiert die Kommunikation zwischen und mit dem Ausschuss
- benennt oder bestimmt Co-Prüfer in Absprache mit den DSB
- informiert alle WP29-Mitglieder über die in dem Gremium mitwirkenden DSB
- unterrichtet US-Unternehmen schriftlich über den Inhalt der Beschwerde und alle anderen sachdienlichen Informationen; personenbezogene Daten des Beschwerdeführers sollten nur offengelegt werden, falls das zur Klärung der Beschwerde erforderlich ist; falls die Zertifizierung des US-Unternehmens unter dem Datenschutzschild selbst in Frage gestellt ist, werden keine personenbezogene Daten übermittelt, es sei denn die betroffene Person erteilt ihr ausdrückliches Einverständnis (z. B. im Zusammenhang mit Unterstützungsersuchen der DSB zur Nutzung des internen Beschwerdeverfahrens des US-Unternehmens).
- gibt allen Seiten (Beschwerdeführer, Unternehmen) innerhalb einer angemessenen Frist hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Vorlegen aller gewünschten Beweise bezüglich der Angelegenheit
- entwirft eine Empfehlung mit Rechtsbehelfen (falls angemessen) und verteilt sie unter den Co-Prüfern
- berücksichtigt die Stellungnahmen von Co-Prüfern, stellt diese erforderlichenfalls zur Diskussion und das bemüht sich, einen Konsens herzustellen
- teilt dem US-Unternehmen die konsolidierte Empfehlung mit
- unterrichtet den WP29-Vorsitz und die WP29-Mitglieder über die erteilte Empfehlung ohne Offenlegung der personenbezogenen Daten der Einzelperson und unter Beachtung von Geheimhaltungspflichten
- veröffentlicht die Ergebnisse der Prüfung von Beschwerden, soweit angemessen und unter Einhaltung von Geheimhaltungspflichten
- falls ein unter dem Datenschutzschild zertifiziertes US-Unternehmen sich nicht an die vom Ausschuss erteilte Empfehlung hält, Erstellung eines Entwurfs über das weitere Vorgehen mit Blick auf die nachstehend genannten Optionen und Koordinierung einer Entscheidung im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Ausschuss
- wenn ein US-Unternehmen der Empfehlung innerhalb von 25 Tagen nach ihrer Übermittlung keine Folge leistet und keine befriedigende Erklärung für die Verzögerung mitgeteilt hat, dann soll das Unternehmen darüber unterrichtet werden, dass der Ausschuss beabsichtigt, die Angelegenheit an die FTC, das DoT oder an eine andere staatliche, mit gesetzlichen Befugnissen ausgestattete Stelle zu verweisen, damit

Durchsetzungsmaßnahmen in Fällen von Betrug oder Irreführung ergriffen werden können; oder festzustellen, dass eine gravierende Verletzung der Kooperationsvereinbarung vorliegt und diese mithin null und nichtig ist und in diesem Fall das DoC zu unterrichten, so dass die Datenschuttschild-Liste entsprechend geändert werden kann

- dient als alleinige Anlaufstelle für die FTC, das DoC und andere zuständige Behörden in den USA während des gesamten Ausschussverfahrens und organisiert die Kommunikation zwischen und mit dem Ausschuss

5.) Die Pflichten der Co-Prüfer

Die Pflichten der Co-Prüfer umfassen folgendes:

- unterstützt die federführende DSB, wenn dies notwendig ist oder angefordert wurde
- beantwortet Anfrage der federführenden DSB, ob man als Co-Prüfer fungieren kann, innerhalb einer Woche
- übermittelt Anmerkungen zum Entwurf der Empfehlung schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen, um weitere Nachfragen zu ermöglichen; wenn keine Anmerkungen innerhalb dieser Frist abgegeben werden, so gilt dies als Zustimmung zum von der federführenden DSB erarbeiteten Entwurf von Empfehlungen, DSB können eine Verlängerung beantragen, wenn dies notwendig und gerechtfertigt ist.

6.) Zusammenarbeit und Kommunikation in Verbindung mit dem „Informellen Ausschuss von EU-DSB“

Die Kommunikation zwischen den DSB im Zusammenhang mit dem Ausschuss wird mit geeigneten elektronischen Mitteln durchgeführt.

Zur Bestimmung der federführenden DSB und der Co-Prüfer kann der E-Mail-Verteiler der International Transfers Subgroup verwendet werden. Die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Ausschusses kann über einen Ad-hoc-E-Mail-Verteiler der beteiligten DSB abgewickelt werden.

Sobald das IT-System, das zurzeit für den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) entwickelt wird, betriebsbereit ist, sollte es für die Ausschusskommunikation eingesetzt werden.

Die federführende DSB und die als Co-Prüfer fungierenden DSB werden zusammenarbeiten, um einen Konsens in Bezug auf die an das US-Unternehmen zu übermittelnde Empfehlung zu erarbeiten. Im Falle von Schwierigkeiten bei der Konsensfindung kann die federführende DSB den WP29-Vorsitz bitten, eine Lösung zu vermitteln. Als letztes Mittel kann über die bestehenden Empfehlungsentwürfe abgestimmt werden. Diese Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder (federführende DSB und Co-Prüfer-DSB) entschieden. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der federführenden DSB.

Das gleiche Verfahren gilt für die Bestimmung des Vorgehens in Fällen, in denen das US-Unternehmen die erteilte Empfehlung nicht befolgt.